


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 4/2026</b> vom 30.04.2026	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Der laufende Bezug per E-Mail ist kostenlos. Sie können sich bei der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0, <a href="mailto:info@olfen.de">info@olfen.de</a> in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Vinnummer Felde“</b>
2.	<b>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 53 „Am Vinnummer Felde“</b>
3.	<b>Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Wildtierpark Grimpinger Hof“</b>
4.	<b>Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55 „Wildtierpark Grimpinger Hof“</b>
5.	<b>Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Olfener Heide I“</b>
6.	<b>Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“</b>
7.	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen</b>
8.	<b>Bekanntmachung über die 14. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006</b>
9.	<b>Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Olfen</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Vinnumer Felde“**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet derzeit noch Flächen für die Landwirtschaft aus. Unmittelbar angrenzend befinden sich jedoch bereits im Westen sowie östlich des Sportplatzes unbebaute Flächen mit der Zweckbestimmung Wohnbebauung.

Im Zuge der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Flächentausch vorgesehen, durch den die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des geplanten Baugebiets geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründungsentwurf in der Zeit vom

**01.05.2026 bis einschließlich 02.06.2026**  
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,  
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,  
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 01.05.2026 auch auf der Webseite der Stadt Olfen ([www.olfen.de](http://www.olfen.de) → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Eingriffsbilanzierung mit Aussagen zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes im Ist-Zustand sowie im Plan-Zustand.
- **Schallgutachten** mit Aussagen zur Belastung des Plangebietes durch Verkehrslärm
- **Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung** mit Aussagen zum Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser im künftigen Plangebiet

### **Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen**

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft vom 01.10.2024
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Abt. 70 Umwelt vom 08.10.2024
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Abt. 53 Gesundheitsbehörde vom 08.10.2024
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 09.10.2024

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [drees@olfen.de](mailto:drees@olfen.de) abgegeben werden.

Olfen, 20.04.2026



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister



Stadt Olfen

## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 53 „Am Vinnumer Felde“**

der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 53 „Am Vinnumer Felde“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage der am 19.03.2024 im Bau- und Umweltausschuss vorgestellten Planung weiterentwickelt und in einzelnen Punkten angepasst. Im nordöstlichen Bereich wurde die Fläche für Mehrfamilienhäuser durch geänderte Grundstückszuschnitte und eine angepasste Wegeführung vergrößert. Im westlichen Plangebiet ist nun ein zentraler Spielplatz für den Ortsteil Vinnum vorgesehen, während die angrenzende Ackerfläche nicht mehr Teil des Plangebiets ist und unverändert bleibt. Zudem wurden im südlichen und nordwestlichen Bereich öffentliche Parkflächen festgesetzt, die durch Baumpflanzungen und Versickerungsflächen ökologisch aufgewertet werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird dabei gezielt zur Versorgung der Vegetation genutzt; für die größere Parkfläche im Nordosten ist zusätzlich ein Überlauf in die angrenzende Grünfläche des Spielplatzes vorgesehen.

Die erforderliche 19. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 „Am Vinnumer Felde“ mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht), Fachgutachten und den nach Einschätzung der Stadt Olfen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**01.05.2026 bis einschließlich 02.06.2026**  
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,  
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,  
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 01.05.2026 auch auf der Webseite der Stadt Olfen ([www.olfen.de](http://www.olfen.de) → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Neben den allgemeinen Planunterlagen sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

- **Umweltbericht** mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Eingriffsbilanzierung mit Aussagen zur ökologischen Wertigkeit des Plangebietes im Ist-Zustand sowie im Plan-Zustand.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** mit Aussagen zum Vorkommen von planungsrelevanten, geschützten Arten und notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
- **Schalltechnisches Gutachten** mit Aussagen zur Belastung des Plangebietes durch Geräuscheinwirkung von Freizeitanlagen und Verkehrslärm.
- **Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung** mit Aussagen zum Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser im künftigen Plangebiet

**Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen**

- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft vom 01.10.2024
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Abt. 70 Umwelt vom 08.10.2024
- Stellungnahme des Kreises Coesfeld, Abt. 53 Gesundheitsbehörde vom 08.10.2024
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 09.10.2024

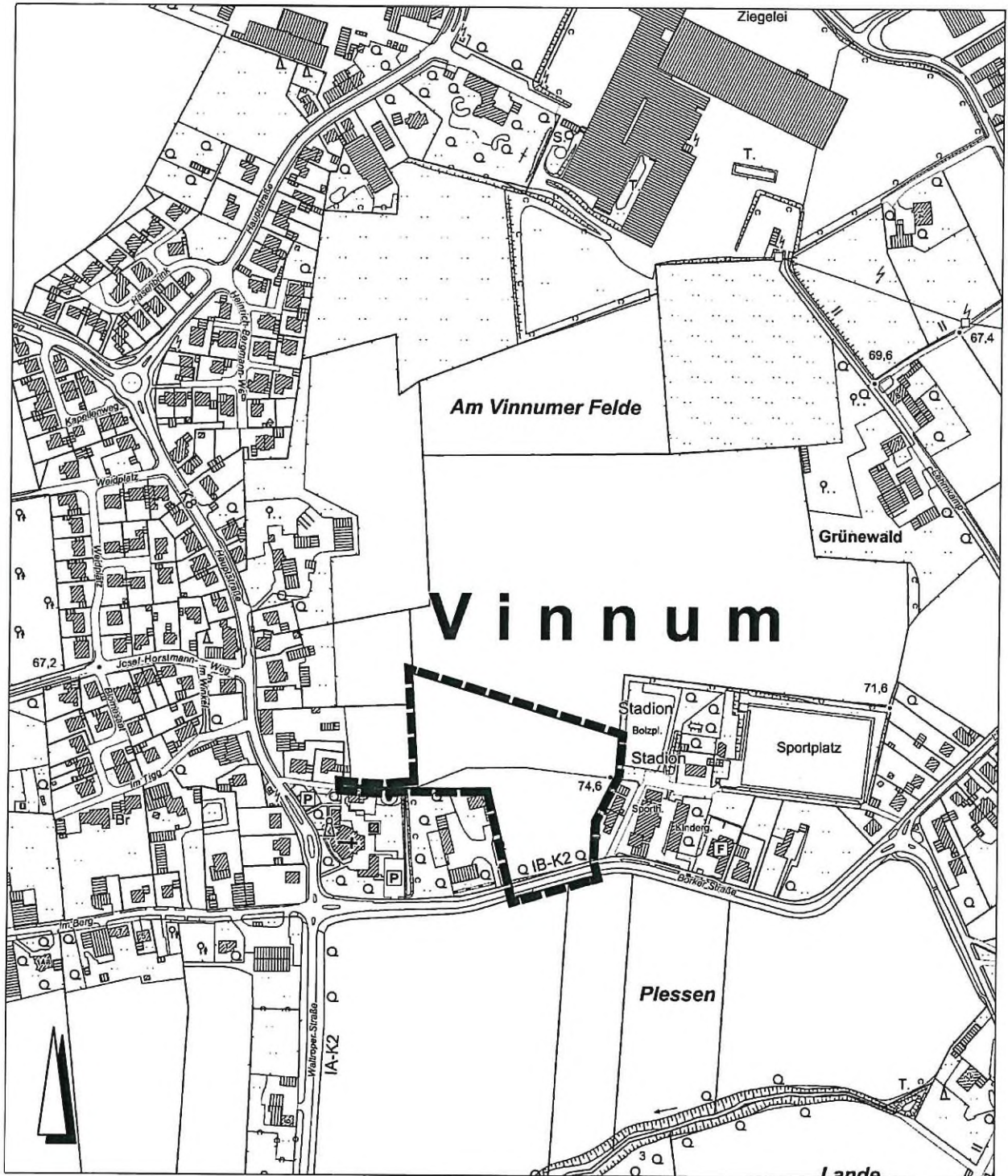
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [drees@olfen.de](mailto:drees@olfen.de) abgegeben werden.

Olfen, 20.04.2026



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

# BEBAUUNGSPLAN NR. 53 "AM VINNUMER FELDE" -GELTUNGSBEREICH-



Geltungsbereich



Stadt Olfen

## **Bekanntmachung**

### **über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Wildtierpark Grimpinger Hof“**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Wildtierpark Grimpinger Hof“ durchzuführen.

Der ehemalige Tier- und Freizeitpark Gut Eversum wurde im vergangenen Sommer unter dem Namen „Grimpinger Hof“ mit neuen Pächtern wiedereröffnet. Die Nutzung knüpft an die bisherige Freizeitnutzung an, wird jedoch durch neue Konzepte, Angebote und zukünftige Entwicklungsabsichten erweitert. Da der Bereich im aktuell gültigen Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, soll dieser im Zuge der Weiterentwicklung angepasst werden. Künftig ist die Ausweisung als Sonderbaufläche „Tierpark“, als private Grünfläche „Tierpark“ im Bereich des FFH- sowie Natur- und Landschaftsschutzgebietes sowie als Fläche für temporäres Parken vorgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans und schafft die planungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigte Entwicklung.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans „Wildtierpark Grimpinger Hof“ mit der Begründung in der Zeit vom

**01.05.2026 bis einschließlich 02.06.2026**  
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,  
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,  
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 01.05.2026 auch auf der Webseite der Stadt Olfen ([www.olfen.de](http://www.olfen.de) → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

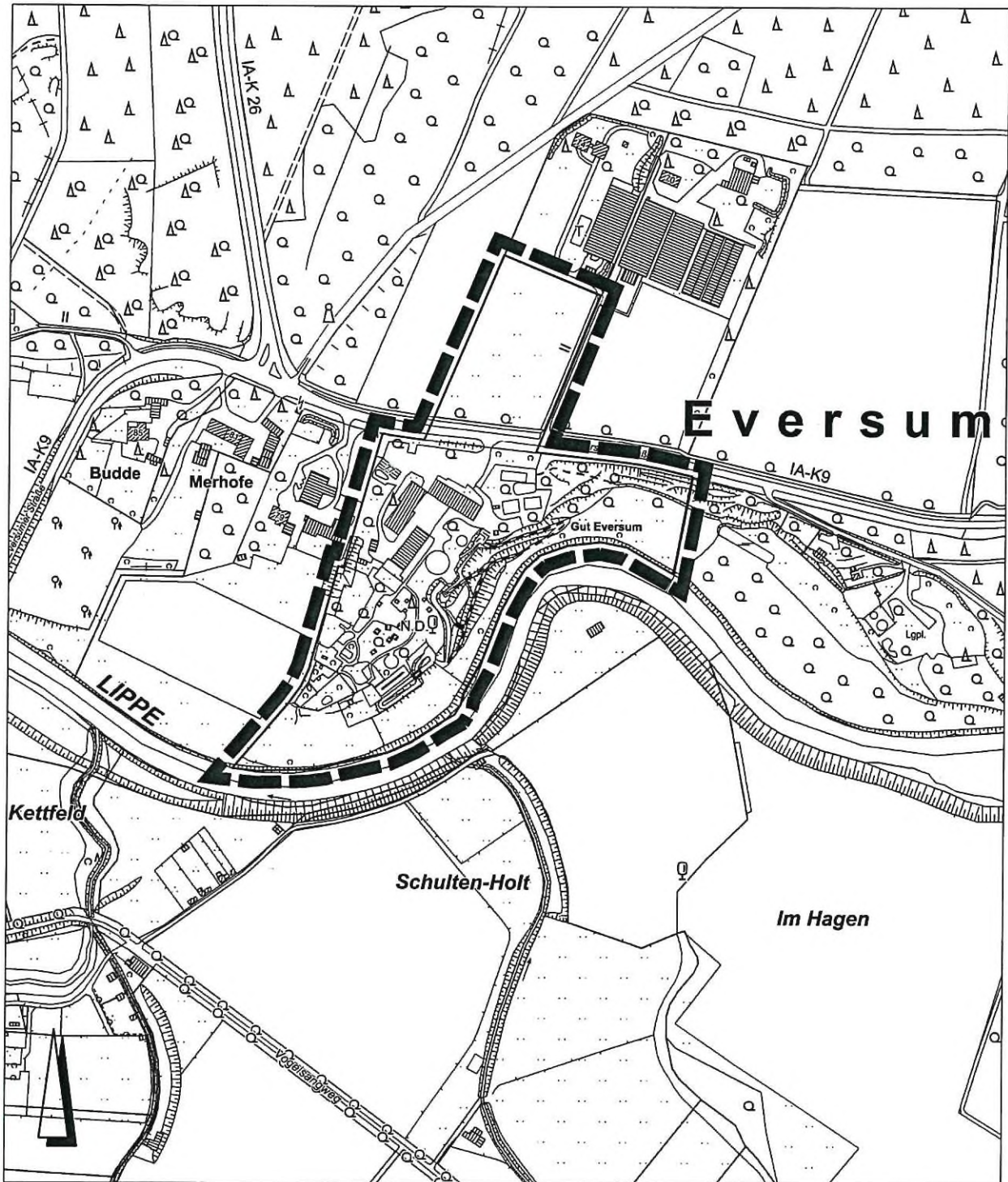
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [drees@olfen.de](mailto:drees@olfen.de) abgegeben werden.

Olfen, 20.04.2026



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

# 21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS -ÄNDERUNGSBEREICH-



Änderungsbereich



Stadt Olfen

## **Bekanntmachung**

### **über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55 „Wildtierpark Grimpinger Hof“**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55 „Wildtierpark Grimpinger Hof“ durchzuführen.

Der ehemalige Tier- und Freizeitpark Gut Eversum wurde im vergangenen Sommer unter dem Namen „Grimpinger Hof“ mit neuen Pächtern wiedereröffnet. Die Nutzung knüpft an die bisherige Freizeitnutzung an, wird jedoch durch neue Konzepte, Angebote und zukünftige Entwicklungsabsichten erweitert. Da der Bereich im aktuell gültigen Flächennutzungsplan überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, soll dieser im Zuge der Weiterentwicklung angepasst werden. Künftig ist die Ausweisung als Sonderbaufläche „Tierpark“, als private Grünfläche „Tierpark“ im Bereich des FFH- sowie Natur- und Landschaftsschutzgebietes sowie als Fläche für temporäres Parken vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55 „Wildtierpark Grimpinger Hof“ mit der Begründung in der Zeit vom

**01.05.2026 bis einschließlich 02.06.2026**

im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,  
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,  
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 01.05.2026 auch auf der Webseite der Stadt Olfen ([www.olfen.de](http://www.olfen.de) → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es

können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [drees@olfen.de](mailto:drees@olfen.de) abgegeben werden.

Olfen, 20.04.2026

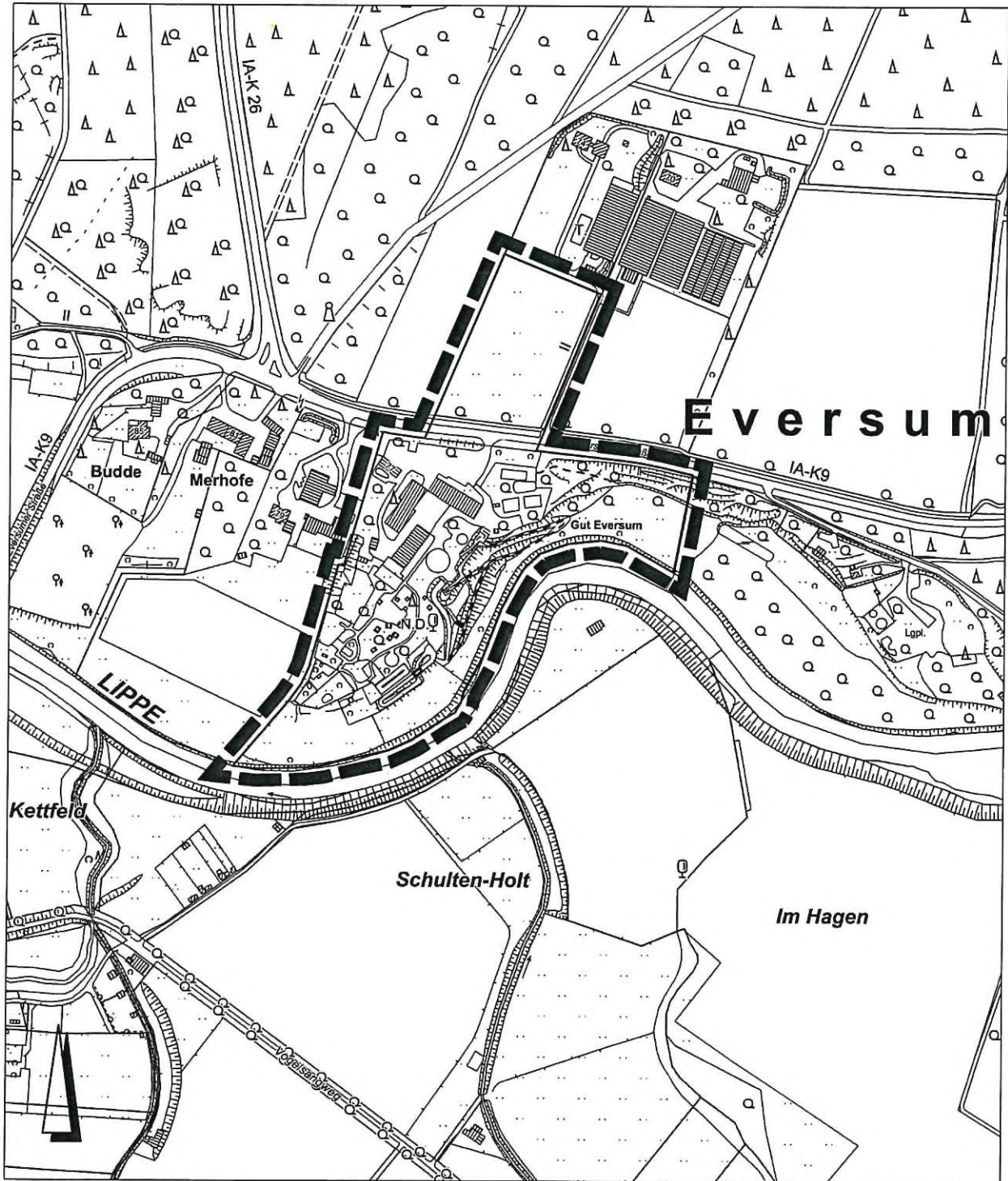


Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 55

"WILDTIERPARK GRIMPINGER HOF"

-GELTUNGSBEREICH-



Geltungsbereich



Stadt Olfen

## **Bekanntmachung**

### **über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Olfener Heide I“**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Olfener Heide I“ durchzuführen.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Olfener Heide I“ ist eine städtebauliche Nachverdichtung vorgesehen. Geplant sind vier Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 44 Wohneinheiten sowie 23 Reihenhäuser. Ergänzend werden Tiefgaragen, Garagen und Stellplätze vorgesehen, wobei die Stellplatzsatzung der Stadt Olfen Anwendung findet. Ziel der Planung ist insbesondere die Schaffung zusätzlichen bezahlbaren Wohnraums, vor allem für junge Familien. Parallel dazu wird der Flächennutzungsplan geändert, indem die bislang als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche künftig als Wohnbaufläche ausgewiesen wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Olfener Heide I“ und schafft die planungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigte Entwicklung.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans „Olfener Heide I“ mit der Begründung in der Zeit vom

**01.05.2026 bis einschließlich 02.06.2026**  
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,  
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,  
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 01.05.2026 auch auf der Webseite der Stadt Olfen ([www.olfen.de](http://www.olfen.de) → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

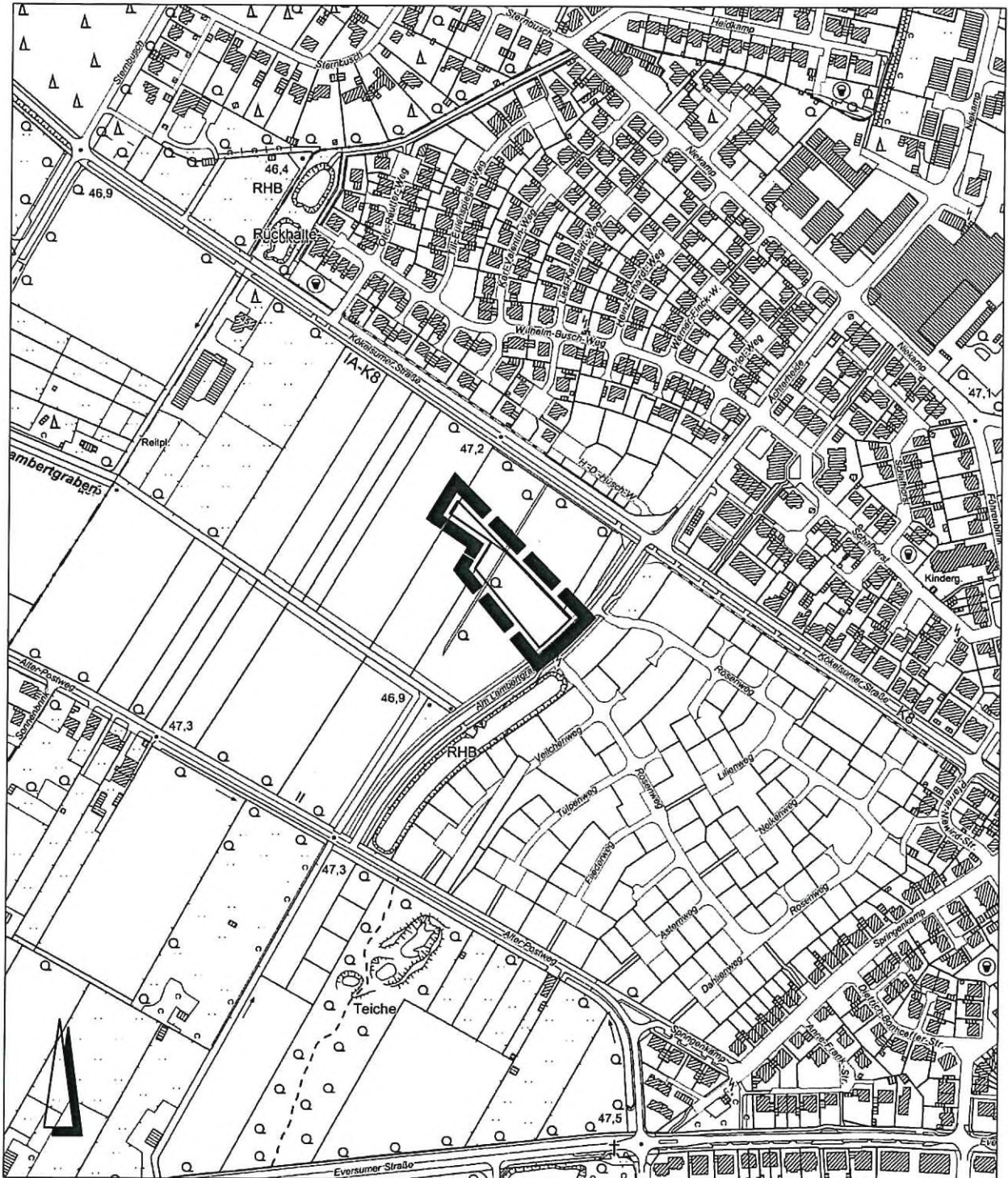
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [drees@olfen.de](mailto:drees@olfen.de) abgegeben werden.

Olfen, 20.04.2026



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

## 22. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS -ÄNDERUNGSBEREICH-



Änderungsbereich



Stadt Olfen

## **Bekanntmachung**

### **über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“ durchzuführen.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Olfener Heide I“ ist eine städtebauliche Nachverdichtung vorgesehen. Geplant sind vier Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 44 Wohneinheiten sowie 23 Reihenhäuser. Ergänzend werden Tiefgaragen, Garagen und Stellplätze vorgesehen, wobei die Stellplatzsatzung der Stadt Olfen Anwendung findet. Ziel der Planung ist insbesondere die Schaffung zusätzlichen bezahlbaren Wohnraums, vor allem für junge Familien.

Die erforderliche 22. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Olfener Heide I“ mit der Begründung in der Zeit vom

**01.05.2026 bis einschließlich 02.06.2026**  
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstraße 5,  
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt,  
Zimmer 26 (2. Etage)

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie  
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sämtliche Planunterlagen können ab dem 01.05.2026 auch auf der Webseite der Stadt Olfen ([www.olfen.de](http://www.olfen.de) → Wirtschaft und Bauen → Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es

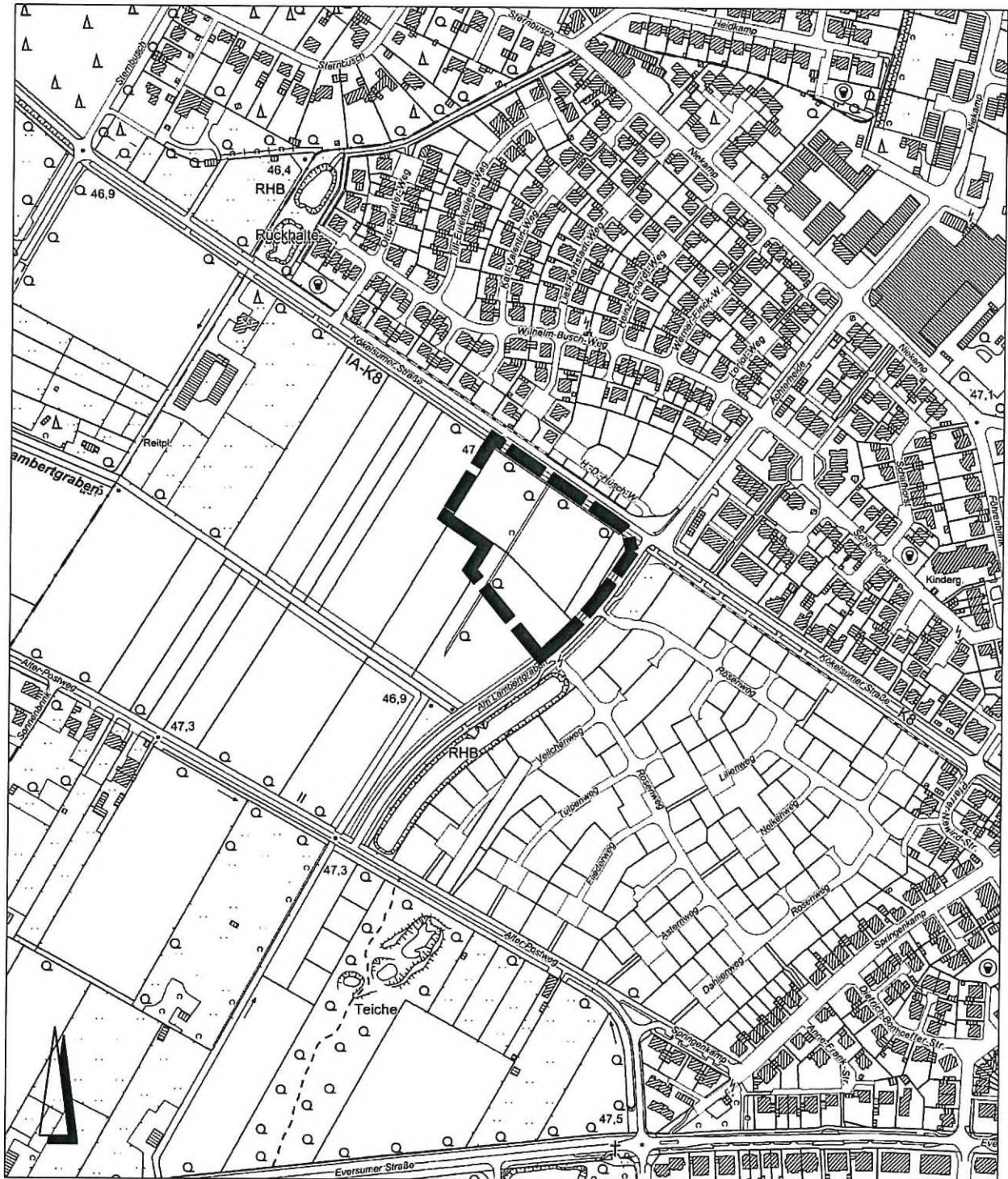
können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [drees@olfen.de](mailto:drees@olfen.de) abgegeben werden.

Olfen, 20.04.2026



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

## 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "OLFENER HEIDE I" -GELTUNGSBEREICH-



Geltungsbereich



---

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen**

vom 28.04.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Olfen vom 28.04.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1

Verkaufsstellen in der Stadt Olfen dürfen am

- |            |                                 |
|------------|---------------------------------|
| 10.05.2026 | anlässlich des „Frühlingsfest“  |
| 20.09.2026 | anlässlich des „Olfener Herbst“ |
| 06.12.2026 | anlässlich des „Adventsmarkt“   |

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Olfen in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 21.07.2017 ihr Gültigkeit.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**über die 14. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt**  
**Olfen vom 12.12.2006**

Die am 28.04.2026 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 14. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 30.04.2026



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

## Anlage 1

### **14. Änderungssatzung vom 30.04.2026 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 28.04.2026 die folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Olfen vom 12.12.2006 (Anlage 2) wird in der Reinigungsklasse Typ 3 um folgende Straßen erweitert:

Hanns-Dieter-Hüsich-Weg

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 2**  
**zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Olfen**  
**Straßenverzeichnis**

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Ächterheide	Typ 1
Alfred-Krupp-Straße	Typ 1
Bilholtstraße	Typ 1
Birkenallee (Haus Nr. 1 bis einschließlich Haus Nr. 25)	Typ 1
Borker Straße (bis Lützwowstraße)	Typ 1
Carl-Benz-Straße	Typ 1
Dattelner Straße (von Neustraße Kreuzung Südwall/Westwall bis Kreisverkehr B 235)	Typ 1
Eckernkamp	Typ 1
Funnenkampstraße (von Einmündung Bilholtstraße bis Kreisverkehr)	Typ 1
Gottlieb-Daimler-Straße	Typ 1
Hauptstraße	Typ 1
Kanalstraße (von Gottlieb-Daimler-Straße Haus Nr. 2 bis Otto-Hahn-Straße Nr. 2)	Typ 1
Lammerkamp	Typ 1
Lützwowstraße (bis einschließlich Haus Nr. 14)	Typ 1
Neustraße (Haus Nr. 19 bis Ende)	Typ 1
Niekamp (Gewerbegebiet von Westerfeld bis Niekamp Haus Nr. 36)	Typ 1
Oststraße (Haus Nr. 15, 15 a, 17, u. Nr. 20 bis einschließlich Nr. 36)	Typ 1
Otto-Hahn-Straße	Typ 1
Robert-Bosch-Straße	Typ 1
Rudolf-Diesel-Straße	Typ 1
Schlosserstraße (bis Haus Nr. 28)	Typ 1
Schusterstraße	Typ 1
Selmer Straße (ab Haus Nr. 2 bis Abzweig B 235)	Typ 1
Werner-von-Siemens-Straße	Typ 1
Zur Geest (Bilholtstraße bis Birkenallee)	Typ 1

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Bereich „Alte Baumschule“ (K+K Parkplatz am Südwall)	Typ 2
Funnenkampstraße (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2
Kirchstraße	Typ 2
Marktplatz	Typ 2
Marktstraße	Typ 2

Neustraße (bis einschließlich Haus Nr. 18)	Typ 2
Nordstraße (Funnenkampstraße bis Bilholtstraße)	Typ 2
Nordwall	Typ 2
Oststraße (Haus Nr. 1-16, 18, 18 a und 18 b)	Typ 2
Zur Geest (Marktplatz bis Bilholtstraße)	Typ 2

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Ackerrain	Typ 3
Ahornweg	Typ 3
Albert-Einstein-Weg	Typ 3
Albert-Schweitzer-Straße	Typ 3
Alfred-Nobel-Straße	Typ 3
Alter Postweg (Haus Nr. 31 bis einschließlich Nr. 43)	Typ 3
Am hohen Ufer	Typ 3
Am Landesteg	Typ 3
Am Recheder Weg	Typ 3
Am Uland	Typ 3
Am Wall	Typ 3
Am Westendorp	Typ 3
An den Eichen	Typ 3
Anne-Frank-Straße	Typ 3
Auf der Heide	Typ 3
Beethovenweg	Typ 3
Bernhard-Holtmann-Straße	Typ 3
Blomesaat	Typ 3
Bodelschwinghstraße	Typ 3
Borker Straße (Haus Nr. 37)	Typ 3
Brinkplatz	Typ 3
Buchenweg	Typ 3
Conrad-Röntgen-Straße	Typ 3
Dammweg	Typ 3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Typ 3
Edith-Stein-Straße	Typ 3
Eichenstraße	Typ 3
Erlenstraße	Typ 3
Eversumer Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 37)	Typ 3
Fehlgang (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 25 a)	Typ 3
Feldstraße	Typ 3
Föhrenbrink	Typ 3
Freiherr-vom-Stein-Straße	Typ 3
Fritz-Ligges-Weg	Typ 3
Fröbelstraße	Typ 3
Gartenstraße	Typ 3

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Gerhart-Hauptmann-Weg	Typ 3
Goetheweg	Typ 3
Grüner Weg	Typ 3
Gustav-Heinemann-Weg	Typ 3
Hafenstr.	Typ 3
Hans-Günter-Winkler-Weg	Typ 3
Hanns-Dieter-Hüsch-Weg	Typ 3
Hasenbrink	Typ 3
Haus Füchteln	Typ 3
Haydnweg	Typ 3
Heckenweg	Typ 3
Heidkamp	Typ 3
Heinrich-Bergmann-Weg	Typ 3
Heinrich-Lübke-Weg	Typ 3
Heinz-Erhardt-Weg	Typ 3
Hengstelbrook	Typ 3
Herderweg	Typ 3
Hermann-Hesse-Weg	Typ 3
Herrenburg	Typ 3
Himmelmanstr.	Typ 3
Hoddenstr.	Typ 3
Im Holoh	Typ 3
Im Hüningholz	Typ 3
Im Rott	Typ 3
Im Selken	Typ 3
Im Tigg	Typ 3
Im Winkel	Typ 3
Im Worth	Typ 3
In den Gärten	Typ 3
Josef-Horstmann-Weg (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 8)	Typ 3
Kampstraße	Typ 3
Kanalstraße (von Selmer-Str. Haus Nr. 2 bis einschl. Kanalstr. Nr.11)	Typ 3
Kapellenweg	Typ 3
Kardinal-von-Galen-Str.	Typ 3
Karl-Carstens-Weg	Typ 3
Karl-Valentin-Weg	Typ 3
Klebitzheide	Typ 3
Kiefernweg	Typ 3
Kleiner Rübenkamp	Typ 3
Kökelsumer Straße (bis Einmündung Ächterheide)	Typ 3
Kolpingweg	Typ 3
Konrad-Lorenz-Straße	Typ 3

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungsklasse</b>
Kreuzstraße	Typ 3
Kurbaum (Haus Nr. 1)	Typ 3
Lärchenstraße	Typ 3
Lessingweg	Typ 3
Liesl-Karlstadt-Weg	Typ 3
Lindenstraße	Typ 3
Lindenweg	Typ 3
Lise-Meitner-Straße	Typ 3
Loriot Weg	Typ 3
Lüdinghauser Straße (Haus Nr. 1 bis einschließlich Nr. 31)	Typ 3
Marie-Curie-Straße	Typ 3
Marienstraße	Typ 3
Max-Planck-Straße	Typ 3
Meisenstraße	Typ 3
Milchpfad	Typ 3
Mozartweg	Typ 3
Niekamp (Haus Nr. 36 bis einschließlich Nr. 60)	Typ 3
Niekamp (Stichstraßen)	Typ 3
Nordstraße (Haus Nr. 5 bis Ende)	Typ 3
Nordwall	Typ 3
Oststraße	Typ 3
Ostwall	Typ 3
Otto-Reutter-Weg	Typ 3
Overbergstraße	Typ 3
Pfarrer-Niewind-Straße	Typ 3
Reiner-Klimke-Weg	Typ 3
Richard-von-Weizsäcker-Weg	Typ 3
Robert-Koch-Straße	Typ 3
Rönhagenweg	Typ 3
Rübenkamp	Typ 3
Schafhorst	Typ 3
Schillerweg	Typ 3
Schmiedestraße	Typ 3
Schmiesheide	Typ 3
Schubertweg	Typ 3
Schulstraße	Typ 3
Schützenstraße	Typ 3
Sonnenbrink	Typ 3
Spinnbahn	Typ 3
Springenkamp (Haus Nr. 30 bis Ende)	Typ 3
Sternbusch	Typ 3
Steverstraße	Typ 3
Südwall	Typ 3

<b>Straße bzw. Straßenteile</b>	<b>Reinigungs-klasse</b>
Telgenkamp	Typ 3
Theodor-Heuss-Weg	Typ 3
Thomas-Mann-Weg	Typ 3
Till-Eulenspiegel-Weg	Typ 3
Unterer Berg	Typ 3
Von-Vincke-Straße	Typ 3
Von-Vincke-Weg	Typ 3
Walter-Scheel-Weg	Typ 3
Wasserburg	Typ 3
Weidplatz	Typ 3
Werner-Finck-Weg	Typ 3
Werner-Heisenberg-Weg	Typ 3
Wernher-von-Braun-Straße	Typ 3
Westerfeld	Typ 3
Weststraße	Typ 3
Westwall	Typ 3
Wiesenstraße	Typ 3
Wilhelm-Busch-Weg	Typ 3
Windmühlenberg	Typ 3
Zur Sänglerin	Typ 3
Zur Vogelruthe	Typ 3

## Bekanntmachungsanordnung

Die am 28.04.2026 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Olfen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 29.04.2026



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Olfen**

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Olfen beschlossen:

### Inhalt

- I. Benutzungsordnung
  - § 1 Nutzungsberechtigung
  - § 2 Nutzungsarten
  - § 3 Rechte und Pflichten der Veranstalter
  - § 4 Übergabe und Zustand der Räumlichkeiten
  - § 5 Bedienung der technischen Anlagen
  - § 6 Bewirtung und Getränke
  - § 7 Hausrecht
  - § 8 Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Pächter
  - § 9 Brandschutz
  
- II. Entgeltordnung
  - § 9 Nutzungsentgelt
  - § 10 Olfener Vereine
  - § 11 Inkrafttreten

---

## I. Benutzungsordnung

### **§ 1 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Stadthalle Olfen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Olfen. Sie dient insbesondere kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Die Stadt Olfen ist berechtigt, die Stadthalle jederzeit zu eigenen Zwecken zu nutzen. Für städtische Veranstaltungen besteht ein Vorrecht auf Terminbelegung bis zu eineinhalb Jahre im Voraus. Rats- und Ausschusssitzungen sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Nutzung der Stadthalle durch Dritte erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Nutzungsverträge, die ausschließlich über den Pächter abgeschlossen werden. Der Pächter stimmt die Terminvergabe im Einzelfall mit der Stadt Olfen ab.

### **§ 2 Nutzungsarten**

- (1) In der Stadthalle sind insbesondere zulässig:
  - a) Veranstaltungen der Stadt Olfen und ihrer Einrichtungen,
  - b) kulturelle, soziale und karitative Veranstaltungen,
  - c) sportliche Veranstaltungen, soweit die baulichen und technischen Voraussetzungen dies zulassen,
  - d) Tagungen, Ausstellungen, Versammlungen, Sitzungen und Familienfeiern,
  - e) gesellige und gastronomisch begleitete Veranstaltungen.
- (2) Über die Zulässigkeit anderer Nutzungsarten entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Pächter.

---

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Veranstalter**

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung an Gebäuden, technischen Anlagen oder Einrichtungsgegenständen entstehen.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt Olfen und den Pächter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Insbesondere sind Flucht- und Rettungswege freizuhalten und behördliche Auflagen einzuhalten.
- (4) Die zulässige Personenzahl richtet sich nach der jeweils genehmigten Bestuhlungs- und Nutzungskonzeption sowie dem geltenden Brandschutzkonzept und darf nicht überschritten werden.

### **§ 4**

#### **Reinigung der Räumlichkeiten**

- (1) Die laufende Reinigung der Stadthalle einschließlich aller Nebenräume obliegt dem Pächter.
- (2) Der im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstehende Reinigungsaufwand wird dem jeweiligen Veranstalter vom Pächter in Rechnung gestellt.

### **§ 5**

#### **Bedienung der technischen Anlagen**

- (1) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur durch vom Pächter beauftragtes Fachpersonal erfolgen.
- (2) Für technische Störungen übernimmt die Stadt Olfen keine Haftung.
- (3) Zusätzliche technische Einrichtungen, Aufbauten oder Dekorationen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Pächters.

- 
- (4) Der Auf- und Abbau der Zusatzeinrichtungen ist ausschließlich während der vereinbarten Nutzungsdauer durchzuführen. Über evtl. notwendige Ausnahmen entscheidet der Pächter.

## **§ 6**

### **Bewirtung und Getränke**

- (1) Die Bewirtung bei Veranstaltungen in der Stadthalle erfolgt grundsätzlich über den Pächter.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken, die durch den Veranstalter oder durch von ihm beauftragte Dritte mitgebracht werden, ist nicht gestattet.
- (3) Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem Pächter zugelassen werden.

## **§ 7**

### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in der Stadthalle wird während der Veranstaltungen durch den Pächter oder dessen Beauftragte ausgeübt.
- (2) Die Stadt Olfen ist jederzeit berechtigt, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stadthalle oder der Einhaltung dieser Ordnung zu überzeugen.

## **§ 8**

### **Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Pächter**

- (1) Der Pächter ist berechtigt, die Nutzung der Stadthalle zu untersagen oder vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn
- a) wesentliche Angaben zur Art oder Durchführung der Veranstaltung unzutreffend oder unvollständig gemacht wurden,
  - b) vereinbarte Entgelte nicht fristgerecht gezahlt werden,
  - c) behördliche Auflagen oder sicherheitsrelevante Vorgaben nicht eingehalten werden,
  - d) von der Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen,

e) die Veranstaltung gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstößt oder ein solcher Verstoß zu erwarten ist.

(2) In den genannten Fällen kann der Veranstalter gegenüber dem Pächter keine Entschädigungsansprüche geltend machen.

## **§ 9 Brandschutz**

(1) Für alle Veranstaltungen ist das jeweils gültige Brandschutzkonzept verbindlich einzuhalten.

(2) Der Pächter stellt die organisatorische Umsetzung der brandschutzrechtlichen Vorgaben sicher.

## II. Entgeltordnung

## **§ 10 Preisgestaltung und Nutzungsentgelt**

(1) Für die Nutzung der Stadthalle erhebt der Pächter ein Nutzungsentgelt.

(2) Das Nutzungsentgelt wird unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung, der Dauer, der Personenzahl sowie des erforderlichen organisatorischen und technischen Aufwands durch den Pächter in Abstimmung mit der Stadt festgelegt.

(3) Werden zusätzliche Leistungen, insbesondere Catering oder weitere Serviceleistungen, in Anspruch genommen, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der vom Pächter angebotenen Leistungspakete. Ein gesondertes Nutzungsentgelt wird in diesem Fall nicht ausgewiesen.

(4) Für Veranstaltungen Olfener Vereine ohne Zusatzleistungen gilt für das Nutzungsentgelt einschließlich Saalmiete, Nebenkosten und Endreinigung ein Höchstbetrag von 420,00 € netto. Der Höchstbetrag gilt nicht, sofern zusätzliche Leistungen im Sinne des Absatzes 3 in Anspruch genommen werden.

- 
- (5) Proben, Vorbereitungen, Auf- und Abbauzeiten sowie sonstige Nutzungen außerhalb der eigentlichen Veranstaltung können nur gewährt werden, sofern dadurch keine anderen Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist jeweils vorab mit dem Pächter abzustimmen. Ein Anspruch auf Bereitstellung der Stadthalle besteht nicht.
- (6) Die Kosten für GEMA-Gebühren sowie für erforderliche Sanitäts-, Ordnungs- oder Brandschutzmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Nutzungsentgelts und vom Veranstalter selbst zu tragen.

### **§ 11 Olfener Vereine**

Für Olfener Vereine richtet sich die Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung der Stadthalle nach der jeweils geltenden Kulturförderungsrichtlinie der Stadt Olfen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Olfen vom 15.01.2021 außer Kraft.